

Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

Zwischen Dessauer Stromversorgung GmbH (Netzbetreiber)
Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau, 0340/899-1506 / -1080

und Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax

Eheleuten/
Frau/Herrn/Firma (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax Geburtsdatum Registernummer/Registergericht E-Mail (freiwillige Angabe)

ggf. vertreten durch (Vollmacht des Anschlussnehmers ist beizufügen)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss
 Provisorischer Anschluss

geschlossen:

1. Netzanschluss (bitte ankreuzen) : überwiegend private Nutzung
 überwiegend gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch: kWh

Straße Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet:

2. Anlagennummer GIS: (vom Netzbetreiber nachträglich einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten ist beizufügen)

4. Netzebene: (bitte ankreuzen) NS MS/NS

5. Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss: Wirkleistung: kW

6. Anzahl der Wohneinheiten: Wohneinheiten: Stück

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze): (bitte ankreuzen) Hausanschlusssicherung
(bitte ankreuzen) abweichend (bitte definieren):

8. Zukünftiger Stromlieferant: **"Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der Dessauer Stromversorgung GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn."**
Name des zukünftigen Stromlieferanten: _____

9. Aufstellungsort der Mess- u. Steuereinrichtung (wenn bekannt Zählpunktbezeichnung)

() innerhalb Gebäude

() außerhalb Gebäude (vom Netzbetreiber vorzugeben)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

Das Entgelt für die Herstellung/Änderung/erste Inbetriebsetzung des o. g. Netzanschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)

- beträgt gemäß **Anlage 1** vom € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.

§ 3 Baukostenzuschuss

Für den o. g. Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer kein Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber zu entrichten.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), den Ergänzenden Bedingungen zur NAV sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB Mitteldeutschland), die jeweils im Internet unter www.dvv-dessau.de/v1/171-0-Veroeffentlichungspflichten+.html veröffentlicht sind.

_____, den _____

Dessau-Roßlau, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot (zu §§ 2 und 3) mit Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs

Anlage 2: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular